

<b>BSNR / NBSNR 72</b>				
HZ				

Dieses Feld wird von der KV ausgefüllt

Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
 Annahme /Versandlogistik  
 Masurenallee 6A  
 14057 Berlin

## Sammelerklärung für das Quartal 1/2019

**Abgabe sämtlicher Behandlungsscheine bis spätestens: 08.04.2019**

**Zertifizierte Software bei der Verordnung für Heilmittel / Arzneimittel:**

**Erklärung:**

Ich versichere, dass die in Rechnung gestellten Leistungen den tatsächlich ausgeführten Verrichtungen entsprechen, von mir persönlich oder unter meiner Aufsicht ausgeführt wurden und den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Satzung der KV Berlin entsprechen.

Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen), Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie andere ärztlich geleitete Einrichtungen geben eine Sammelerklärung folgenden Inhalts ab: "Wir versichern, dass die in Rechnung gestellten Leistungen den tatsächlich ausgeführten Leistungen entsprechen und von uns persönlich oder unter ärztlicher Aufsicht ausgeführt wurden und den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Satzung der KV Berlin entsprechen." Die Erklärung ist bei Berufsausübungsgemeinschaften von einem Mitglied der Gemeinschaft, bei MVZ, Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V und von anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen von dem ärztlichen Leiter der Einrichtung abzugeben.

Bei Verhinderung des Berechtigten durch Krankheit/Schwangerschaft, Urlaub, Teilnahme an ärztlicher Fortbildung, Wehrübung ist eine Vertretung möglich. Der Vertreter ist – soweit möglich – der KV Berlin rechtzeitig vor Abgabe der Abrechnung schriftlich mitzuteilen. Laborgemeinschaften haben die Erklärung durch den Leiter abzugeben, der von Mitgliedern zur Abrechnung ermächtigt ist.

**Mit dieser Sammelerklärung, bestätige ich, dass – soweit in diesem Quartal elektronische Heilmittel- / Arzneimittelverordnungen vorgenommen wurden – diese unter Anwendung einer zertifizierten Verordnungssoftware / Arzneimitteldatenbank erfolgten.**

Hinweis: Sollten Sie zu diesem Quartal noch keine Aktualisierung Ihrer Software vorgenommen haben, so führen Sie diese mit dem letzten aktuellen Update durch. Eine Abrechnung gilt nur dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie **bis zum 8.Tag im neuen Quartal um 23:59 Uhr** bei der KV Berlin eingegangen ist (§ 26 Abs. 3 Satz 2 SGB X).

*Die Unterschrift muss im Original vorliegen.  
 Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.*

Berlin, den \_\_\_\_\_

**Praxisstempel und Unterschrift**

-----  
 (Name in Druckbuchstaben)

# WICHTIG!

## Anlage zur Sammelerklärung 1-2019

**Über dieses Formular können Sie uns die fristgerechte Beauftragung Ihres TI-Anschlusses melden. Die Zusendung eines entsprechenden Beleges ist für die Befreiung vom Honorarabzug nicht erforderlich.**

Alle Teilnehmer an der vertragsärztlichen Versorgung sind laut § 291 Abs. 2b SGB V gesetzlich verpflichtet, den Kassen die Online-Prüfung der Versichertenkarte über das Kartenterminal der Praxis anzubieten (das sog. Versichertenstammdatenmanagement / VSDM). Zur Durchführung des VSDM ist zwingend ein Anschluss der Praxis an die Telematikinfrastruktur (TI) erforderlich.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss ab Quartal 1-2019 solange einen 1%igen Honorarabzug hinnehmen, bis die Praxis an die TI angeschlossen ist und darüber das VSDM durchführt.

Den Honorarabzug vermeiden Sie, indem Sie den TI-Anschluss Ihrer Praxis bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb nehmen und ab dem 1. Januar 2019 nachweislich das VSDM durchführen.

Da dies aus übergeordneten Gründen (Engpässe bei Lieferung und Installation der Infrastruktur-Komponenten) nicht allen Praxen möglich ist, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass auch eine **verbindliche Beauftragung** des TI-Anschlusses den Honorarabzug verhindert, sofern die Beauftragung bis **spätestens 31. März 2019** erfolgt ist.

Durch die Beauftragung verlängert sich die Frist für den TI-Anschluss Ihrer Praxis vom 31. Dezember 2018 auf den 30. Juni 2019. Sollte bis dahin kein Anschluss zustande gekommen sein, erfolgt ein Honorarabzug ab 3-2019.

Ich versichere hiermit, dass ich entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 291 Abs. 2b SGB V) die Komponenten für die Telematikinfrastruktur (TI) bestellt habe. Den Beleg der Beauftragung bewahre ich sorgfältig auf. Auf Anforderung reiche ich diesen der KV ein.

*Die Unterschrift muss im Original vorliegen.  
Eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ist nicht möglich.*

Berlin, den \_\_\_\_\_

-----  
(Name in Druckbuchstaben)

**Praxisstempel und Unterschrift**